

Bebauungsplanverfahren "2. Änderung Bülzen"
- Behandlung von Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	20.09.2016	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wurde am 03.05.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen und am 07.05.2016 im Neckar- und Enzboten ortsüblich bekannt gemacht. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine konzeptionelle Neuausrichtung des Robert-Breuning-Stifts in der Bülzenstraße.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 im Rathaus Besigheim statt und wurde am 07.05.2016 im Neckar- und Enzboten ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 09.05.2016 unterrichtet und um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 17.06.2016 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen sind vom Gemeinderat zu behandeln und der Bebauungsplan kann danach vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Beschlussvorschlag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden alle vorgetragenen Anregungen, entsprechend der Abwägungsliste (Anlage 3 zur Vorlage 101/2016), im Bebauungsplan berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan „2. Änderung Bülzen“ in der Fassung vom 30.08.2016 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach 10 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

Satzung über den Bebauungsplan „2. Änderung Bülzen“

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „2. Änderung Bülzen“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan (zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 30.08.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung ergibt aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans sowie aus der Begründung in der Fassung vom 30.08.2016.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Besigheim, den

Bühler
Bürgermeister

III. Begründung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sind die in der beiliegenden Abwägungsliste (Anlage 3) aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Alle Anregungen wurden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Zeichnerischer Teil (Anlage 1)
- Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung (Anlage 2)
- Abwägungsliste (Anlage 3)

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Beurteilung abgesehen.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Ortsbild/Siedlungsentwicklung: „Eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung ist zu verfolgen. Die historisch gewachsenen Siedlungsflächen sind zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln durch Einpassung von Neubauvorhaben nach Art und Umfang in das Stadtbild. ...“

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Stadt trägt von den durch die Planung verursachten Kosten nur ihre internen Verwaltungskosten selbst.